

einmal zu erhaltung seines heiligen ministerii gegeben und zugeeignet, und damit dieses desto besser befördert, so sollen die verordneten dieser visitation von itzlicher kirchen richtige rechen-schaft nemen, auch volgends jerlich darüber halten.

8. Zum achten, so sollen auch die lehen-herren, sowohl wie zuhörer iren pfarrer alle quartal seinen opferpfennig unweigerlich und mit allem willen reichen und geben, den tecem aber bald, wenn die saatzeit geschehen, darzu dann die collatores helfen und mit ernst darüber halten sollen.

9. Zum neunten, so sollen auch die pfarr-heuser in notigem wesen und gebeuden von dem ganzen kirchspiel gehalten, darzu die pastores das ire und so vil in muglich auch thun sollen, also das, wo an dechern oder zeunen etwas schadhafft wurde, sie demselben bei zeiten vorkommen, damit nicht alles entlichen gar in haufen falle, wie es bishero in beiden herrschaften geschehen.

10. Zum zehenden, so sollen sich auch die pastores mit haltung der heiligen aposteltage und ander feste gleichförmig vorhalten und damit keine unordnung furfallen, sollen sie sich allhie nach der kirchen zu Beskau in alleweg richten und vergleichen.

11. Zum eilften, so sollen auch die pastores, wenn sie vom superintendenten erfordert werden,

sich stellen und alda öffentlich mit predigen hören lassen, daraus erkannt und befunden werden, ob sie irem beruf treulich obliegen.

12. Zum zwölften, so soll auch kein heimlich verlöbniß und verboten grad der blutsfreundschaft und schwägerschaft gestattet werden.

13. Zum 13., so soll kein pfarrer die verlobten personen copuliren, sie sein denn zuvorn zu dreien malen öffentlich proklamirt und auf-geboten.

14. Zum 14., wo auch ein pfarrer in er-zelten artikeln in einem odern ehrethen straffellig befunden und er zum ersten, andern und dritten male vormahnt und doch darauf kein besserung volget, auch volgends keine zu vormuten, soll derselbe mit vorwissen und bewilligung der verordneten obrigkeit geurlaubt werden.

Dieses ist also unser g. f. und frauen entlicher wille, gemüth und meinung, darüber auch i. f. g. mit allem ernst halten wollen, damit die kirchendiener in beiden stedten und allen dörfern dieser herrschaften, beide in lehren und leben, treu, fleissig und unsträfflich befunden werden mugen, niemands durch sie geergert, sondern vielmehr gebessert, in summa alle ir thun, lehren leben und leiden gott zu ehren, den zuhörern zu nutz und trost, besserung und aller seligkeit ge-reichen muge, amen.

#### 9. Abschied für Beeskow. Sonntags Reminiscere (15. März) 1579.

[Auszug aus dem Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Beeskow, spec. litt. b. Nr. 2. Vgl. oben S. 146.]

Als Aufgabe der Visitation wird die Publikation der kurfürstl. Kirchen- und Visitations-O. bezeichnet. Visitatoren waren Musculus, Dr. jur. Radtmann, Dr. jur. Lipmann und Amtsvisitator Neumann. Beigewohnt haben der Oberhauptmann der Herrschaft und Pfarrer Valentin Henner.

Die kirchendiener in der stadt und sind in der lehre rein befunden worden. Der pfarrer hat nicht über den hauptmann zu klagen und umgekehrt. „Collator und patron“ der pfarrkirche ist der kurfürst. Pfarrer hat als pfarrhaus die probstei. Henner bewohnt aber sein eigenes haus. Der rath soll das pfarrhaus im stande erhalten; bis zur neubesetzung kann das haus vermiethet werden. Zur probstei gehört ein garten vor dem Fürstenwaldischen thor. Einkommen 100 fl. vom rathe. Ausserdem 100 fl. von dem kurfürsten, aus dem amte, wegen des ackers und wiesen, die zuvor dem probst gehörten, aber von markgraf Johann zum amte Beeskau geschlagen wurden. Der rath soll petitioniren, dass diese 100 fl., welche dem jetzigen pfarrer ad vitam bewilligt sind, auch für die nachfolgenden

pfarrer perpetuirt werden. Ausserdem hat der pfarrer 3 wispel roggen von den kirchenvorstehern; frei holz vom rath; 6 fuder wiesenwachs; opfergeld von jedem abendmahlsgast 1 pfennig; der rath soll dieses durch einen diener neben dem küster sammeln lassen; 12 pfennig de funere; ein ihm vom rathe zugewendetes beneficium hat er noch nicht erhalten, die gebrüder Kölzke sollen die betreffenden register darüber abliefern. Pfarrer behält die inspection über die kirchen der herrschaft; die pfarrer haben der reihe nach vor ihm zu predigen. — Der diakon Johann Moller hat freie wohnung, „zu dem capellanamt gehörig“; baupflichtig die kirchenväter; 50 fl., 3 malder korn, frei holz vom rath, 6 dt. de funere, 1 gr. von der sechswöchnerin, 2 dt. von der taufe, von der braut 2 gr. Der schulmeister hat 38 fl. 8 gr.; 4 gr. von funere, 4 gr. von fremden knaben; einheimische geben nichts; alle quartal 1 fuder holz vom rath. Der baccalaureus: 30 fl. 6 gr.; 6 bezw. 18 dt. de generali bezw. speciali funere. Der cantor: ebenso. Als autoren werden Luthers catechismus und Virgil besonders

19\*